

Präsident v. Schönfels: Hier liegt der gleiche Fall vor. Es ist dieser Gegenstand an die zweite Deputation bereits zurückgegeben worden, wohin derselbe unfehlbar gehört.

(Nr. 80.) Petition des Ablösungscommissars Advocat August Heinrich Müller zu Grimma um Verwendung dafür, daß der Schluß der Landrentenbank bis 31. März 1854 hinausgerückt werde.

Präsident v. Schönfels: Der Gegenstand dieser Petition ist in der Vorlage „Nachträge zum Ablösungsgesetz“ berührt, und dieser Gesetzentwurf liegt der zweiten Kammer zur Berathung vor; es dürfte daher angemessen erscheinen, die vorliegende Eingabe an die zweite Kammer abzugeben. Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 81.) Allerhöchstes Decret vom 10. September 1850, den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieses Decret wird der Kammer vorzutragen sein.

(Dies geschieht.)

Es wird unzweifelhaft dieser Gegenstand ein solcher sein, der in das Geschäftsgebiet der ersten Deputation gehört, und ich frage, ob die Kammer gemeint sei, dieser Deputation denselben zu überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 82.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 10. September 1850, die Genehmigung einer ständischen Schrift über einen in geheimer Sitzung berathenen Gegenstand enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand wird erledigt werden nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung, und zwar in einer geheimen. Das war die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ich habe noch zwei Urlaubsgesuche der geehrten Kammer vorzutragen. Zuvörderst hat Herr Graf Hohenthal-Königsbrück für heute um Urlaub nachgesucht, den ich genehmigt habe; er ist in provinzial-landständischen Geschäften in seine Provinz gereist. Das zweite Urlaubsgesuch betrifft den Herrn Bürgermeister Hennig. Derselbe bittet wegen Amtsgeschäfte um Urlaub vom 16. bis 19. d. M., und ich frage, ob die Kammer gemeint ist, diesen Urlaub zu bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun den Herrn Kammerherrn v. Wazdorf zu ersuchen, die ständische Schrift, die Stempelsteuer betreffend, vorzutragen.

v. Wazdorf: Die den Gesetzentwurf über die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffende Schrift ist in der jenseitigen Kammer entworfen und von der diesseitigen Deputation geprüft worden. Nachdem man sich über eine kleine Abänderung in der §. 1 mit der jenseitigen Deputation vereinigt, wird diese Schrift in folgender Fassung zur Genehmigung der Kammer vorgeschlagen.

(Die Berlesung erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fas-

sung dieser Schrift etwas einzuwenden? — Es ist dies nicht der Fall und daher dieselbe als genehmigt zu betrachten. Sie wird in der vorgetragenen Maaße abgelassen werden. Den Herrn Freiherrn v. Welck habe ich zu ersuchen, die Schrift, die Preßverordnung betreffend, vorzutragen.

v. Welck: Die Beschlüsse, die wir hier in Bezug auf das Decret vom 18. November 1848, die Zusätze zum Preßgesetz betreffend, gefaßt haben, haben ebenfalls in der jenseitigen Kammer allgemeine Genehmigung gefunden; es ist in dessen Folge die ständische Schrift entworfen worden, und ich beehre mich, sie der Kammer hiermit vorzulesen.

(Der Vortrag erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nichts eingewendet worden und dieselbe daher als genehmigt anzusehen. Auch diese Schrift wird nun in der vorgetragenen Maaße abgelassen werden. Wir können nun zur

Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich auf derselben der Bericht der ersten Deputation L. über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. August d. J. vorgelegten Gesetzentwurf zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848. Ich ersuche den Herrn Freiherrn v. Biedermann, den Rednerstuhl einzunehmen und uns den Vortrag zu gewähren.

Referent v. Biedermann: Das Allerhöchste Decret, auf welches sich der heutige Bericht bezieht, ist folgendes:

Se. Königlich Majestät haben Sich bewogen gefunden, ein Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, wie solches der nebst den Motiven dazu hier beigegebende Entwurf enthält, bearbeiten zu lassen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen, mit welchen Sie denselben jederzeit wohl beigegeben verbleiben.

Dresden, den 22. August 1850.

Friedrich August.

(L. S.) D. Ferdinand Zschinsky.

Die zu diesem Decrete gegebenen Motive sind fast ganz allgemeiner Natur, und es wird daher jetzt der geeignete Zeitpunkt sein, dieselben vorzulesen:

Mit Erlassung der in §. 61 der revidirten Verfassungs-urkunde in nächste Aussicht gestellten Gesetze würde nothwendig das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848 hinwegfallen.

Dieses Gesetz verdankt seine Entstehung lediglich den damaligen Zeitverhältnissen, da eine von den letzteren unabhängige Einführung des Geschworneninstituts nicht bei Vergehen, welche in die Politik einschlagen und daher den Einwirkungen des Parteitreibens ein offenes Feld bieten, begangen, sondern sich zunächst auf andere schwere Verbrechen beschränkt haben würde. Dasselbe hat sich daher auch in der